

51.1099.32



## **Abschlussbericht**

### **zur datenschutzrechtlichen Überprüfung des Einsatzes von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

#### **Abteilung I – Recht 1**

Bei der  
Berliner Beauftragten für  
Datenschutz und Informations-  
freiheit

#### **I. Prüfungsgegenstand**

Für gewöhnlich übermittelt man per SMS kurze Mitteilungen in Textformat an ein Mobil- oder auch Festnetztelefon, um dem Nutzer dieses Telefons Informationen zukommen zu lassen. Dem Versender einer sog. Stillen SMS<sup>1</sup> hingegen kommt es gerade darauf an, dass der Empfänger keine Information über die Versendung einer Kurznachricht an ihn erhält.

Postanschrift:  
Friedrichstr. 219  
10969 Berlin

Besuchereingang:  
Puttkamer Str. 16-18

Telefon: (030) 13889-0  
Telefax: (030) 215 50 50  
E-Mail:  
[mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

Strafverfolgungsbehörden sind Versender solcher Stillen SMS. Ihnen geht es darum, unbemerkt herauszufinden, wo sich das jeweils adressierte Telefon bzw. sein Besitzer befinden. Dies gelingt ihnen dadurch, dass das Eintreffen einer Stillen SMS, die sie versendet haben, nicht im Display des Telefons angezeigt wird und auch kein akustisches Empfangssignal auslöst, jedoch bewirkt, dass von diesem Telefon<sup>2</sup> eine technische Meldung an den Telekommunikationsanbieter übermittelt wird. Die Meldung enthält Angaben über das Telefon, insbesondere dessen Standort und Anschlusskennung<sup>3</sup>. Die Daten werden sodann beim Telekommunikationsanbieter aus technischen Gründen bzw. zur Ermöglichung der Abrechnung von er-

#### **Sprechzeiten**

tgl. 9-15 Uhr, Do. 9-18 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

#### **Erreichbarkeit**

U6  
U-Kochstr.:

Bus: M29, 248

#### **Internet**

<http://www.datenschutz-berlin.de>  
<http://www.informationsfreiheit.de>

<sup>1</sup> Auch Stealth Ping oder Silent SMS

<sup>2</sup> Ebenso wie beim Empfang einer normalen SMS

<sup>3</sup> Sog. Verkehrsdaten i. S. d. § 3 Nr. 30 Telekommunikationsgesetz (TKG)

brachten Leistungen für einen gewissen Zeitraum gespeichert.<sup>4</sup> Die Notwendigkeit der Datenspeicherung durch den Telekommunikationsanbieter zu vorgenannten Zwecken nutzen nun die Ermittlungsbehörden, um die Daten, die sie selbst erzeugt haben, zu Strafverfolgungszwecken abzurufen.<sup>5</sup>

Auch in Berlin verwendet die Polizei im Zuge strafrechtlicher Ermittlungsverfahren auf Weisung der Staatsanwaltschaft nach einem entsprechenden richterlichen Beschluss, den die Staatsanwaltschaft zuvor beantragt hat, das Instrument der Stillen SMS, um den Standort eines Mobiltelefons ausfindig zu machen, den Besitzer des Telefons zu lokalisieren oder ein Bewegungsprofil über diesen zu erstellen.

## **II. Prüfungsumfang**

Wir haben den Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Berlin datenschutzrechtlich überprüft.

Zur Vorbereitung der Prüfung baten wir die Strafermittlungsbehörden um Übersendung einer Liste der zuletzt durchgeführten Ermittlungsverfahren, in denen Stille SMS versandt worden sind. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin teilte uns mit, dass dies leider nicht möglich sei, da im Auskunftssystem der Staatsanwaltschaft Berlin nicht erfasst werde, ob in einem Verfahren Stille SMS eingesetzt worden sind. Der Polizeipräsident in Berlin erklärte, eine einzelfallbezogene Detailauswertung zum Einsatz von Stillen SMS sei nicht möglich, da diese Einzelmaßnahmen innerhalb einer Gesamtmaßnahme zur Telekommunikationsüberwachung darstellen. Mit den vorliegenden Statistikfunktionen könnten keine Rückschlüsse auf die Zahl der Ermittlungsverfahren, in denen Stille SMS versandt worden sind, und keine Zuordnung zu veranlassenden Dienststellen und überwachten Telekommunikationsanschlüsse gezogen werden. Aufgrund des technischen Abwicklungsverfahrens ließen sich lediglich allgemeine Angaben zum Mengengerüst aus den Rechnungsunterlagen ableiten.

---

<sup>4</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Erhebung und Verwendung der Daten § 96 Abs. 1 Satz 1 TKG; Telekommunikationsanbieter sind zudem gem. § 150 Abs. 13 Satz 1 i. V. m. §§ 113 b, c TKG verpflichtet, spätestens ab dem 1. Juli 2017 Verkehrsdaten auch zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu speichern (sog. Vorratsdatenspeicherung)

<sup>5</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Verwendung der Daten zu anderen Zwecken § 96 Abs. 1 Satz 2 TKG

Damit wir dennoch eine Prüfung durchführen konnten, bot uns der Polizeipräsident in Berlin an, für einen bestimmten Erhebungszeitraum technisch eine manuelle Abfrage im System der Telekommunikationsüberwachung einzurichten. Eine solche Abfrage sei nach seinen Angaben bislang nicht implementiert und lasse sich aufgrund des erheblichen Einrichtungsaufwandes sowie notwendiger mathematischer Aufbereitungen der Abfrageergebnisse nur vorab und für einen eingegrenzten Zeitraum erstellen. Angaben zu konkreten Einsatzzeiten ließen sich nicht über die manuelle Abfrage des Systems der Telekommunikationsüberwachung herleiten. Es könne aber ausgewiesen werden, wie viele Stille SMS im Erhebungszeitraum in den jeweiligen Verfahren versandt worden sind.

Wir verabredeten daraufhin die Erhebung von Daten nach dem vorbeschriebenen System für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. August 2015.

Nach Abschluss des Erhebungszeitraums übersandte uns der Polizeipräsident in Berlin die vereinbarte Liste der Verfahren, in denen Stille SMS zu Strafermittlungszwecken eingesetzt worden sind. In dem festgelegten Zeitraum von neun Monaten wurden in 257 Verfahren insgesamt 89.018 Stille SMS durch die Berliner Polizei versandt. Die größte Anzahl der Verfahren betraf mit etwa 41 Prozent strafrechtliche Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; in diesen Verfahren wurden insgesamt 41.575 Stille SMS versandt. An zweiter Stelle standen mit ungefähr 14 Prozent Verfahren zur Verfolgung von Straftaten des Raubes und der Erpressung; hier wurden insgesamt 7.467 Stille SMS versandt. Danach folgten mit etwa elf Prozent Verfahren zur Aufklärung von Bandendiebstählen und schweren Bandendiebstählen, in denen 24.189 Stille SMS versandt worden sind. Die übrigen Verfahren betrafen u. a. Ermittlungen wegen Geld- und Wertzeichenfälschung, Betrug und Computerbetrug sowie Mord und Totschlag.

Wir haben die in der Liste aufgeführten Strafermittlungsverfahren stichprobenartig geprüft und hierfür 38 Akten im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung im Juni dieses Jahres bei der Staatsanwaltschaft Berlin ausgewertet. Die geprüften Akten betrafen insbesondere Straftaten nach dem Betäubungsmittel-

telgesetz, Straftaten des Raubes und der Erpressung, Bandendiebstähle und schwere Bandendiebstähle, Geld- und Wertzeichenfälschung sowie Mord und Totschlag.

In über 80 Prozent der von uns geprüften Fälle gab es keinen Hinweis in der Akte auf den Einsatz von Stillen SMS im jeweiligen Ermittlungsverfahren, obwohl ein solcher laut polizeilicher Liste stattgefunden hatte.

Ob der Versand von Stillen SMS zur Ermittlung des Täters, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder zu neuen Ermittlungsansätzen geführt hat, war aus den Akten größtenteils ebenfalls nicht ersichtlich. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass in 16 Fällen sämtliche Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, zu denen die Berliner Polizei auch den Einsatz von Stillen SMS zählt, keinen Erfolg hatten und in sechs Fällen, in denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zu Erfolgen führten, diese nicht auf den Versand von Stillen SMS zurückzuführen waren. Somit war in mindestens 57 Prozent der geprüften Fälle der Versand von Stillen SMS letztlich nachweislich nicht relevant für die Ermittlungen. In den übrigen Fällen blieb der Ermittlungserfolg der Stillen SMS zum Teil zumindest unklar.

Etwa ein Drittel der geprüften Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Bei einem guten weiteren Drittel der Fälle waren die Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die übrigen Verfahren wurden zur Anklage gebracht oder aus sonstigen Gründen beendet.

### **III. Rechtsgrundlage**

Es gibt keine gesetzliche Norm, die nach ihrem Wortlaut den Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erlaubt. Deshalb ist ihr Einsatz in Wissenschaft und Praxis äußerst umstritten. Die Rechtsprechung hat die Zulässigkeit der Maßnahme noch nicht überprüft.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, es bestehe keine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Handeln in Bezug auf den Einsatz von Stillen SMS.<sup>6</sup> Sie teilt die Verwendung Stiller SMS in Strafermittlungsverfahren in der rechtlichen Betrachtung in zwei Schritte: Das Versenden der Stillen SMS und die Erhebung der durch die Stille SMS erzeugten Verkehrsdaten.<sup>7</sup> Das Versenden der Stillen SMS sei als isolierte Maßnahme gesetzlich nicht gesondert geregelt, jedoch im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse gem. §§ 161, 163 StPO zulässig.<sup>8</sup> Die Erhebung der durch die Stille SMS erzeugten Daten, die den eigentlichen Grundrechtseingriff darstelle, könne dann im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ-Maßnahmen) gem. §§ 100a, 100b StPO sowie gem. § 100g StPO, der die Erhebung von Verkehrsdaten regelt, erfolgen.<sup>9</sup>

Die herrschende Meinung in der Literatur hält dagegen den Einsatz von Stillen SMS mangels Rechtsgrundlage für unzulässig: Das Stützen der Maßnahme auf zwei Ermächtigungsgrundlagen sei unzulässig, weil der Ortungsimpuls durch das Versenden einer Stillen SMS nur in Verbindung mit der anschließenden Erhebung der hierdurch entstandenen Daten Sinn ergebe und daher stets gemeinsam erfolge.<sup>10</sup> Die Aufspaltung führe dazu, dass ein Grundrechtseingriff, für den eine spezielle Ermächtigungsgrundlage gerade nicht ausreiche, durch die Kombination mit einer Generalklausel ermöglicht werde.<sup>11</sup> Die Systematik der StPO fordere jedoch für spezielle Maßnahmen auch spezielle Ermächtigungsgrundlagen.<sup>12</sup> Die Bestimmungen in §§ 100a, 100b sowie 100g StPO ermächtigen zudem lediglich dazu, bereits vorliegende Verkehrsdaten zu erheben, nicht jedoch, diese zuvor aktiv zu erzeugen.<sup>13</sup> Das freie Kombinieren von Ermächtigungsgrundlagen verstoße auch gegen das Bestimmtheitsgebot und den Gesetzesvorbehalt.<sup>14</sup> Dies belege u. a. die Entscheidung des BGH zur Online-Durchsuchung, wonach es aus vorgenannten Gründen unzulässig sei, ein-

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/2695, S. 4

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/2695, S. 3

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/2695, S. 2, 3 i. V. m. BT-Drs. 17/8544 (neu), S. 17

<sup>9</sup> Ibid.

<sup>10</sup> Eisenberg/Singelstein, NstZ 2005, S. 65; zustimmend Smith, VR 2012, S. 337

<sup>11</sup> Eisenberg/Singelstein, NstZ 2005, S. 66

<sup>12</sup> Ibid.

<sup>13</sup> Smith VR 2012, S. 336; Kornmeier, StV 2014/ 11, Editorial

<sup>14</sup> Tölpe, Die strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme „stille SMS“, S. 250; Kornmeier, StV 2014/11, Editorial

zelne Elemente von Eingriffsermächtigungen zu kombinieren, um eine Grundlage für eine neue technische Ermittlungsmaßnahme zu schaffen.<sup>15</sup>

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2007 eine neue Regelung in § 100g StPO geschaffen, nach der es zulässig ist, in Echtzeit die Standortdaten eines eingeschalteten Mobiltelefons zu erheben, auch wenn es zum Zeitpunkt der Erhebung nicht benutzt wird. Diese Neuregelung begründete der Gesetzgeber unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Gewinnung von Standortdaten durch die Übersendung von Stillen SMS rechtlich umstritten ist, damit, dass diese Maßnahme hierdurch entbehrlich gemacht werden könne.<sup>16</sup> In der Praxis stellte sich nach Einführung der neuen Vorschrift heraus, dass ein im Stand-by-Betrieb befindliches Mobiltelefon nicht einer konkreten Funkzelle, sondern lediglich einer sog. Location Area (Zusammenschluss mehrerer Funkzellen) zugeordnet werden kann, deren räumliche Ausbreitung deutlich größer ist, eine Stille SMS daher aus diesen und auch weiteren technischen Gründen eine genauere Ortungsmöglichkeit zulässt, weshalb die Strafermittlungsbehörden sie weiterhin einsetzen.<sup>17</sup>

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin erklärte uns gegenüber, dass die Ermittlungsgeneralklausel § 163 Abs. 1 StPO die Rechtsgrundlage für die Versendung von Stillen SMS darstelle. Die so anfallenden Daten könnten dann durch einen Beschluss nach § 100g StPO erlangt werden. Der Polizeipräsident in Berlin hingegen stützt die Maßnahme allein auf die Bestimmungen des § 100a StPO. Die Stille SMS sei eine Einzelmaßnahme, die im Rahmen angeordneter Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt werde und keiner Einzelanordnung bedürfe.

Der Einsatz Stiller SMS stellt einen intensiven Grundrechtseingriff dar, der ohne Kenntnis der davon Betroffenen erfolgt und durch häufige Wiederholung die Erstellung eines präzisen Bewegungsprofils ermöglichen kann. Bereits deshalb empfiehlt sich aus unserer Sicht die Schaffung einer normklaren, bereichsspezifischen Rechtsgrundlage. Dies legen auch die

---

<sup>15</sup> Kornmeier, StV 2014/11, Editorial mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 31. Januar 2007, StB 18/06, Rn. 22

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/5846, S. 51

<sup>17</sup> Smith, VR 2012, S. 335

vorgenannten unterschiedlichen Angaben der Berliner Strafermittlungsbehörden zu den Normen, auf die sie sich bei der Nutzung von Stillen SMS berufen, nahe.

Unsere Prüfung hat unsere Ansicht in weiteren Punkten bestätigt: In den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten war die Durchführung solcher Maßnahmen, wie bereits erwähnt, größtenteils nicht dokumentiert und somit über eine Akteneinsicht nicht erkennbar. Auch wurden die Betroffenen nachträglich allenfalls allgemein über den Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung informiert, ohne dass hierbei auf die Versendung von Stillen SMS hingewiesen wurde (siehe hierzu auch unter IV.4.). Die Betroffenen hatten daher mangels Kenntnis der Maßnahme in der Praxis keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies erklärt evtl. auch die fehlende Rechtsprechung zum Einsatz von Stillen SMS.

Die gerichtlichen Beschlüsse, die aufgrund der Anträge der Berliner Staatsanwaltschaft erlassen wurden und aufgrund derer die Berliner Polizei Stille SMS einsetzten, stützten sich, soweit ersichtlich, überwiegend auf § 100a und auf § 100g StPO, in wenigen Einzelfällen auch nur auf eine der beiden Normen. Auch das deutet darauf hin, dass es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für den Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren fehlt. Die gerichtlichen Beschlüsse selbst bezogen sich im Übrigen in keinem der von uns geprüften Fälle ausdrücklich auf den Einsatz von Stillen SMS. Die Entscheidung über die tatsächliche Verwendung von Stillen SMS aufgrund der Gerichtsbeschlüsse lag somit ausschließlich bei den in dieser Angelegenheit im Gegensatz zu den Gerichten unserer Prüfungshoheit unterliegenden Strafermittlungsbehörden.

Nicht zuletzt konnten wir aufgrund der unklaren Rechtslage unseren gesetzlichen Prüfaufgaben nicht hinreichend nachkommen, da wegen der unterschiedlichen Angaben der Berliner Strafermittlungsbehörden und der darauf basierenden größtenteils nicht vorhandenen Dokumentation des Einsatzes von Stillen SMS das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit kaum nachvollziehbar waren.

Wir haben uns entschieden, die Prüfung grundsätzlich mittels der von der Berliner Polizei<sup>18</sup> genannten Rechtsnorm für den Einsatz von Stillen SMS (§ 100a StPO) durchzuführen und die Prüfungsergebnisse anhand dieser Vorschrift zu erläutern. Wir haben hierbei jedoch, soweit erforderlich, auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO berücksichtigt, die in weiten Teilen den Vorgaben für Maßnahmen nach § 100a StPO entsprechen.

Gem. § 100a Abs. 1 StPO darf die Telekommunikation auch ohne Wissen der Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat, die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

#### **IV. Prüfungsergebnisse**

##### **1. Katalogstraftat, die auch im Einzelfall schwer wiegt**

Voraussetzung für die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung ist zunächst das Vorliegen einer im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO genannten Straftat. Diese muss darüber hinaus nicht nur abstrakt, sondern auch im Einzelfall schwer wiegen. Indizien hierfür können die Schutzwürdigkeit der verletzten Rechtsgüter, der Grad der Bedrohung der Allgemeinheit, die Art der Begehung der Straftat, die Anzahl der Geschädigten bzw. das Ausmaß des Schadens sein.<sup>19</sup>

a) Größtenteils lagen bei den überprüften Fällen Katalogstraftaten vor. In zwei Fällen waren die Taten jedoch nicht vom Katalog des § 100a Abs. 2

---

<sup>18</sup> Die als eigene verantwortliche Stelle die Versendung der Stillen SMS sowie die Erhebung der dadurch generierten Daten durchführt.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011, 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08, Rn. 208 – zitiert nach juris



StPO erfasst und auch in sonstiger Weise nicht von erheblicher Bedeutung.<sup>20</sup>

Ein Fall betraf den Diebstahl eines Fahrzeuges mit einem geschätzten Wert von 30.000 €. Zwar könnte man aufgrund der Schadenshöhe die Tat möglicherweise als schwer wiegend bezeichnen. Jedoch hat der Gesetzgeber Telefonüberwachungsmaßnahmen nur bei schweren Bandendiebstählen für zulässig erachtet und bewusst andere Diebstähle hiervon ausgenommen. Vorliegend haben die Ermittlungsbehörden dennoch den Erlass eines gerichtlichen Beschlusses zur Durchführung von TKÜ-Maßnahmen mit der Begründung beantragt, es werde ein Bandendiebstahl vermutet. Zu dieser Vermutung wurden jedoch keine näheren Angaben gemacht. Aus der Akte ergeben sich ebenfalls keinerlei konkreten Anhaltspunkte hierfür.

Ein weiterer Fall betraf das Inverkehrbringen von Falschgeld, das gem. § 147 StGB strafbar, jedoch im Gegensatz zur Geldfälschung nach § 146 StGB keine Katalogstraftat ist. Die Täter hatten eine gebrauchte Spielkonsole mit Geldscheinen im Wert von 420 € bezahlt, die sich später als gefälscht herausstellten. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin mit Bezug auf § 147 StGB beim zuständigen Gericht die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen beantragt.

Die Beantragung von TKÜ-Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft war in diesen beiden Fällen unzulässig.

b) Die Prüfung, ob die Ermittlungsmaßnahmen sich gegen Taten richteten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, gestaltete sich zum Teil schwierig, weil in über 60 Prozent der von uns geprüften Fälle die Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Anträge auf Durchführung von TKÜ-Maßnahmen lediglich den Gesetzwortlaut („Tat wiegt auch im Einzelfall schwer“) wiedergab, ohne dies näher zu erläutern bzw. ihre Anträge gar nicht begründete. Die Nichtbegründung der Anträge ist auch deshalb unverständlich, weil die für die Anträge oftmals genutzten Formulare ein entsprechendes Freitextfeld haben, die Staatsanwaltschaft beim Ausfüllen der Anträge also noch-

---

<sup>20</sup> Gem. § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO setzt die Erhebung von Verkehrsdaten eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StGB bezeichnete Straftat voraus.

mals an die erforderlichen Voraussetzungen für die Beantragung einer TKÜ-Maßnahme erinnert wird. In drei Fällen enthielten die Ermittlungsakten keine Anträge der Staatsanwaltschaft.

In den vorgenannten Fällen war mangels entsprechender Hinweise somit nicht ersichtlich, ob die Staatsanwaltschaft vor Beantragung der TKÜ-Maßnahmen das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen geprüft hat.

In zwei Fällen war bereits aufgrund des Akteninhalts klar erkennbar, dass die dort ermittelten Straftaten im Einzelfall nicht schwer wiegen:

Ein Ermittlungsverfahren betraf den Vorwurf des gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln. Anlass war die Beobachtung des Beschuldigten beim Verkauf einer kleinen Menge Marihuana. Die Polizei ging davon aus, dass eine TKÜ-Maßnahme beweisen könne, dass der Beschuldigte andere Dealer beliefere. Konkrete Anhaltspunkte hierfür waren jedoch nicht ersichtlich. Eine allgemeine kriminalistische Erfahrung kann eine solche einzelfallbezogene Prüfung nicht ersetzen.

Ein weiteres Verfahren betraf den Vorwurf der Geldfälschung. Eine Frau zeigte bei der Polizei an, dass ihr von einem Mann Falschgeld mit einem ausgezeichneten Wert von 40 € für sexuelle Dienstleistungen gegeben worden sei. Es ist bereits fraglich, ob hier ohne weitere Anhaltspunkte von einer Geldfälschung gem. § 146 StGB ausgegangen werden kann, oder ob nicht eher zunächst hätte geprüft werden müssen, ob lediglich ein Inverkehrbringen von Falschgeld nach § 147 StGB, das keine Katalogstraftat darstellt, vorliegt. Jedenfalls rechtfertigt die geringe Höhe des Schadens in keiner Weise eine solche tiefgreifende Ermittlungsmaßnahme.

In beiden Fällen hätte die Staatsanwaltschaft die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen nicht beantragen dürfen.

## 2. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

TKÜ-Maßnahmen dürfen nach § 100a Abs. 1 Nr. 3 StPO nur durchgeführt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des

Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.<sup>21</sup>

In einem guten Drittel der von uns geprüften Fälle war das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht erkennbar:

a) In sechs der überprüften Fälle war aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Polizei vor Beantragung von TKÜ-Maßnahmen andere Ermittlungen, wie z. B. Zeugenbefragungen oder eine Spurensicherung durchgeführt hat und zu welchen Ergebnissen diese Ermittlungen ggfs. führten. Daher war es für uns nicht möglich, zu prüfen, ob die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes von Beschuldigten ohne die Versendung von Stillen SMS wesentlich erschwert oder aussichtslos gewesen wäre bzw. der Einsatz von Stillen SMS in sonstiger Weise für die Ermittlungen erforderlich war und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stand.

In zwei weiteren überprüften Fällen wurden bereits zu Beginn der Ermittlungen TKÜ-Maßnahmen beantragt, ohne weitere Ermittlungsüberlegungen anzustellen. Mangels substantzierter Begründung der entsprechenden Anträge durch die Staatsanwaltschaft war die Unabdingbarkeit des sofortigen Einsatzes von Stillen SMS im Vergleich zu anderen Ermittlungsmaßnahmen für uns nicht nachvollziehbar.

b) In sechs der von uns geprüften Fälle war der Versand von Stillen SMS offenkundig nicht oder noch nicht erforderlich. Erforderlich ist der Versand einer Stillen SMS erst dann, wenn kein milderes Mittel mehr zur Verfügung steht, das genauso geeignet wäre, das adressierte Telefon bzw. seinen Besitzer ausfindig zu machen.

In zwei der Fälle wurden die TKÜ-Maßnahmen parallel zu Zeugenbefragungen und Spurensicherungen durchgeführt, ohne zunächst deren Ergebnisse abzuwarten.

---

<sup>21</sup> Gem. § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO dürfen Verkehrsdaten nur erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

In vier Ermittlungsverfahren war der Einsatz von Stillen SMS nicht nachvollziehbar, weil der Aufenthalt der Beschuldigten bekannt und die Maßnahme auch im Übrigen für die Erforschung des Sachverhalts nicht relevant war. Z. B. wurden in einem Verfahren die Beschuldigten aufgrund eines anonymen Telefonhinweises gleich zu Beginn der Ermittlungen bei einer Wohnungsdurchsuchung festgenommen und befanden sich seitdem in Untersuchungshaft. In einem anderen Ermittlungsverfahren wurde bereits eine Zeugenbefragung durchgeführt und der Beschuldigte hierdurch ermittelt. Zudem wären hier weitere entsprechende Zeugenbefragungen denkbar gewesen. In dem bereits erläuterten Fall, in dem der Täter 40 € Falschgeld für sexuelle Dienstleistungen bezahlt hatte, war die Wohnanschrift des Beschuldigten bekannt, dieser jedoch bei einem ersten Besuch nicht angetroffen worden. Daraufhin wurden sofort TKÜ-Maßnahmen eingeleitet.

c) Wie bereits erläutert, war die Dokumentation der Ermittlungsverfahren zum Teil mangelhaft und die durchgeführten Maßnahmen daher nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass in über 40 Prozent der von uns geprüften Fälle die staatsanwaltlichen Anträge auf gerichtliche Anordnung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit nicht begründet waren bzw. nur der Gesetzeswortlaut wiedergegeben wurde. Auch hierdurch war oft nicht oder nicht sofort erkennbar, in welcher Form und in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über den Einsatz von TKÜ-Maßnahmen bzw. von Stillen SMS deren Verhältnismäßigkeit tatsächlich geprüft hatte. In drei Fällen war der Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Anordnung der Maßnahme nicht in der Akte.

### 3. Kennzeichnung der Daten

Gem. § 101 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 StPO sind personenbezogene Daten, die durch TKÜ-Maßnahmen nach § 100a StPO erhoben wurden, entsprechend zu kennzeichnen.<sup>22</sup> Durch die Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass die Daten nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet werden.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Diese Vorgabe gilt nach § 101a Abs. 1 Satz 1 StPO auch für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO.

<sup>23</sup> BT-Drs. 16/5846, S. 3, 58

In der Hälfte der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten befanden sich keine Daten aus TKÜ-Maßnahmen bzw. Verkehrsdaten. In den übrigen Akten wurden diese in vier Fällen nicht gesondert gekennzeichnet.

Es war überwiegend nicht ersichtlich, ob die in der Akte enthaltenen Daten durch den Einsatz von Stillen SMS erlangt worden sind.

#### 4. Benachrichtigung der Betroffenen

Betroffene einer TKÜ-Maßnahme müssen gem. § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO hierüber benachrichtigt werden und sind nach § 101 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 7 Satz 2, 3 StPO auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes und die hierfür vorgesehenen Fristen hinzuweisen.<sup>24</sup> Die Benachrichtigung erfolgt gem. § 101 Abs. 5 Satz 1 StPO, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen hat im laufenden Verfahren zu erfolgen. Wird die Benachrichtigung nach § 101 Abs. 5 Satz 1 StPO zurückgestellt, sind die Gründe nach § 101 Abs. 5 Satz 2 StPO aktenkundig zu machen.

Die Benachrichtigungspflicht kann nach § 101 Abs. 4 Satz 3, 4 StPO unterbleiben, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn ein Telekommunikationsteilnehmer nur unerheblich von der Maßnahme betroffen wurde und anzunehmen ist, dass er kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.<sup>25</sup> Für das Absehen von der Benachrichtigung reicht es hingegen nicht aus, dass die betroffene Person bereits auf andere Weise Kenntnis von der Überwachungsmaßnahme etwa durch Akteneinsicht eines Rechtsanwaltes erlangt hat, da der Inhalt der Benachrichtigung über die bloße Mitteilung der Überwachung hinausgeht.<sup>26</sup> Die Gründe für die nicht erfolgte Benachrichtigung sind auch in vorgenann-

---

<sup>24</sup> Die Benachrichtigungspflicht besteht gem. § 101a Abs. 6 StPO auch für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO.

<sup>25</sup> Diese Ausnahmetatbestände gelten gem. § 101a Abs. 6 Satz 2 StPO auch für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO.

<sup>26</sup> Generalienverfügung D: H 20 des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin

ten Fällen aktenkundig zu machen; eine konkludente Dokumentation durch faktisches Absehen von der Benachrichtigung ist nicht ausreichend.<sup>27</sup>

Soweit zur Benachrichtigung noch eine Identitätsfeststellung des Betroffenen erforderlich ist, sind diesbezügliche Nachforschungen gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 StPO nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigung geboten ist.<sup>28</sup>

In lediglich fünf der von uns geprüften 38 Ermittlungsverfahren wurden die Betroffenen über die erfolgten TKÜ-Maßnahmen informiert, wobei in keinem einzigen dieser Fälle gesondert auf den Einsatz von Stillen SMS hingewiesen wurde.

In zwei weiteren Ermittlungsverfahren wurde dokumentiert, dass die Benachrichtigung wegen überwiegender schutzwürdiger Belange einer betroffenen Person unterbleibt. Die Gründe hierfür waren nachvollziehbar.

In den übrigen 31 Ermittlungsverfahren fand weder eine Benachrichtigung der Betroffenen statt, noch wurden Gründe für nicht erfolgte Benachrichtigungen aktenkundig gemacht. Daher war nicht nachvollziehbar, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt das Vorliegen der Voraussetzungen für das Absehen von bzw. die Zurückstellung von einer Benachrichtigung geprüft hat.

## 5. Löschung der Daten

Sind die durch eine TKÜ-Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie nach § 101 Abs. 8 StPO unverzüglich zu löschen.<sup>29</sup> Die Entscheidung hierüber obliegt außerhalb des gerichtlichen Verfahrens der Staatsanwaltschaft.

---

<sup>27</sup> Ibid.

<sup>28</sup> Gilt gem. § 101a Abs. 6 Satz 2 StPO auch für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO

<sup>29</sup> Gem. § 101a Abs. 3 Satz 4 StPO gilt die Regelung für die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO entsprechend.

Auch vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bzw. Verjährungseintritt bei einem eingestellten Verfahren ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die erhobenen Daten keine belastbaren Ermittlungsinhalte mehr darstellen und daher bereits zu diesem Zeitpunkt eine Löschung zu veranlassen ist.<sup>30</sup> Soweit Daten in einer Strafakte enthalten sind, muss die Akte hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Löschung dieser Daten fortlaufend der Kontrolle der aktenführenden Stelle unterliegen.<sup>31</sup> Wenn sich solche Daten noch im Gewahrsam der Polizei befinden, muss die Staatsanwaltschaft zudem eine ausdrückliche Lösungsverfügung treffen und die Polizei auffordern, die Löschung entsprechend aktenkundig zu machen.<sup>32</sup>

In den von uns geprüften Ermittlungsakten, in denen sich Daten aus TKÜ-Maßnahmen bzw. Verkehrsdaten befanden, wurden diese lediglich in drei Fällen gelöscht. In den übrigen Verfahren, die zum Teil bereits zur Anklage gebracht oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden, enthielten die Akten keine Lösungsverfügungen oder Vermerke, aus denen eine Einzelfallprüfung der Erforderlichkeit einer Löschung von Daten durch die Staatsanwaltschaft hervorgingen.

In den übrigen Ermittlungsakten, die keine Daten aus TKÜ-Maßnahmen bzw. Verkehrsdaten enthielten, befand sich keine an die Polizei adressierte Verfügung zur Löschung der dort ggfs. noch vorhandenen Daten sowie kein Lösungsvermerk der Polizei.

## **V. Zusammenfassung**

### **1. Prüfungsergebnis**

Der Einsatz Stiller SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist ein tiefer Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung,<sup>33</sup> weil er für die Betroffenen unbemerkt erfolgt. Dies wiegt umso schwerer, als nicht nur Beschuldigte, sondern auch Dritte, wie Personen, die Kontakt zu dem Beschuldigten haben, als auch Inhaber der Telefonanschlüsse, die auch

---

<sup>30</sup> Generalienverfügung D: H 20 des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin

<sup>31</sup> BT-Drs. 16/5846, S. 63

<sup>32</sup> Generalienverfügung D: H 20 des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin

<sup>33</sup> Art.2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

Beschuldigte nutzen, hiervon betroffen sind. In den von uns geprüften Fällen richtete sich der Einsatz Stiller SMS in etwa einem Viertel der Fälle gegen Unbeteiligte.

Aufgrund der Eingriffstiefe sind hohe Anforderungen an die gesetzliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen und deren praktische Umsetzung zu stellen sowie eine unabhängige Prüfung des Einsatzes von Stillen SMS zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Einsatzes von Stillen SMS durch die Berliner Ermittlungsbehörden obliegt der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) eine solche unabhängige Prüfung.

Die Erfüllung unseres gesetzlichen Prüfauftrags war, wie bereits mehrfach geschildert, erheblich beeinträchtigt. Zum einen gestaltete sich die rechtliche Würdigung der Verfahren aufgrund der unklaren Rechtslage und der widersprüchlichen Angaben des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Berlin sowie des Polizeipräsidenten in Berlin zur Rechtsgrundlage für den Einsatz von Stillen SMS äußerst schwierig. Zum anderen konnte nur schwer nachvollzogen werden, ob die genannten rechtlichen Anforderungen in der Praxis umgesetzt wurden, weil aus den geprüften Ermittlungsakten größtenteils kaum ersichtlich war, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen Stille SMS versandt worden sind, wer hiervon betroffen war und zu welchen Ergebnissen die Maßnahme jeweils führte. Auch wäre ohne die Liste der Verfahren, in denen Stille SMS eingesetzt wurden und die der Polizeipräsident in Berlin für uns vorab anfertigen ließ, eine Prüfung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten nicht möglich gewesen.

Trotz dieser Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfung konnten wir feststellen, dass es besonders in drei Punkten strukturelle Mängel bei dem Einsatz von Stillen SMS durch die Ermittlungsbehörden gibt:

a) Oft setzten die Ermittlungsbehörden Stille SMS ein, ohne dass diese Maßnahmen für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erkennbar erforderlich waren.



Zudem wurde eine nicht geringe Anzahl dieser Maßnahmen durchgeführt, ohne weitere weniger eingreifende Ermittlungsansätze zu prüfen, Ergebnisse bereits durchgeführter Ermittlungen abzuwarten oder zu untersuchen, ob die Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Durchführung aufgrund anderer Ermittlungsergebnisse noch notwendig sind.

b) Die Staatsanwaltschaft beantragte regelmäßig gerichtliche Beschlüsse für die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen oder die Abfrage von Verkehrsdaten, ohne zu begründen oder in der Akte zu dokumentieren, warum die Tat im Einzelfall schwer wiegt und ohne die konkrete Maßnahme die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre bzw. sie für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Zum einen ist durch die mangelhafte Dokumentation nicht nachvollziehbar, ob die Staatsanwaltschaft diese Bedingungen tatsächlich geprüft hat, zum anderen befördert diese Praxis die Tendenz, eine solche Einzelfallprüfung nicht durchzuführen, sondern anhand allgemeiner Merkmale die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Maßnahmen pauschal zu bejahen. Dies ist angesichts der Eingriffstiefe der Maßnahmen sehr bedenklich und widerspricht der Zielrichtung der angeführten gesetzlichen Regelungen.

Weiterhin benannte die Staatsanwaltschaft bei der Beantragung von TKÜ-Maßnahmen oder der Abfrage von Verkehrsdaten in keinem einzigen der geprüften Fälle den geplanten Einsatz von Stillen SMS und machte es somit dem Gericht unmöglich, die Rechtmäßigkeit genau dieser Maßnahmen zu prüfen.

c) Besonders gravierend ist, dass die Betroffenenrechte beim Einsatz von Stillen SMS kaum Beachtung fanden.

In der überwiegenden Anzahl der geprüften Fälle fand keine Benachrichtigung der Betroffenen statt bzw. wurden keine Gründe für nicht oder noch nicht erfolgte Benachrichtigungen aktenkundig gemacht, obwohl dies verpflichtend ist.

Weiterhin war aus dem Großteil der Akten der Einsatz von Stillen SMS nicht ersichtlich. Selbst wenn also Betroffene Kenntnis von der Durchführung von TKÜ-Maßnahmen gegen sie oder von der Abfrage sie betreffender Verkehrsdaten erlangt haben, werden sie durch Akteneinsicht regelmäßig nicht erfahren, dass auch Stille SMS an ihre Telefone gesendet worden sind.

Hierdurch wird den Betroffenen jegliche Möglichkeit genommen, den Einsatz von Stillen SMS im Nachhinein rechtlich prüfen zu lassen.

Insgesamt haben wir folgende Feststellungen bei unserer Prüfung getroffen:

- In über 80 Prozent der geprüften Fälle war aus der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte der Einsatz von Stillen SMS nicht erkennbar.
- In vier der geprüften Fälle wurden Straftaten begangen, bei denen aufgrund ihrer fehlenden Schwere der Einsatz von TKÜ-Maßnahmen oder eine Verkehrsdatenabfrage von der Staatsanwaltschaft beim Gericht nicht hätte beantragt werden dürfen.
- In über 60 Prozent der geprüften Fälle begründete die Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen auf Durchführung der Maßnahmen nicht die Schwere der Tat im Einzelfall oder gab als Begründung lediglich den Gesetzeswortlaut wieder.
- In etwa jedem dritten Fall war die Erforderlichkeit des Einsatzes von Stillen SMS nicht ersichtlich.
- In über 40 Prozent der geprüften Fälle begründete die Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen auf Durchführung der Maßnahmen nicht deren Erforderlichkeit oder gab als Begründung lediglich den Gesetzeswortlaut wieder.

- In vier Fällen wurden Daten aus TKÜ-Maßnahmen bzw. Verkehrsdaten entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechend gekennzeichnet.
- In 31 der 38 geprüften Fälle fand entgegen der gesetzlichen Vorgaben weder eine Benachrichtigung der Betroffenen statt, noch wurden Gründe für nicht erfolgte Benachrichtigungen aktenkundig gemacht.
- Hinweise zur Prüfung der Löschung von Daten, die aus den Maßnahmen stammen, fanden sich nur in vier geprüften Akten.

## 2. Empfehlungen im Hinblick auf die zurückliegenden Verfahren

Folgende Schritte sollten hinsichtlich der zurückliegenden Verfahren unternommen werden:

- Soweit noch nicht erfolgt, sollten die Daten aus TKÜ-Maßnahmen bzw. die Verkehrsdaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet werden.
- Betroffene, die noch keine Kenntnis von den gegen sie gerichteten Maßnahmen haben, sollten hierüber informiert und über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aufgeklärt werden. Soweit Gründe dafür vorliegen, dass Benachrichtigungen nicht oder noch nicht erfolgen können, sollten diese aktenkundig gemacht werden.
- In den Fällen, in denen Daten, die aus den Maßnahmen stammen, noch nicht gelöscht wurden, sollte geprüft werden, ob sie weiterhin zur Strafverfolgung oder möglichen gerichtlichen Maßnahmenüberprüfung erforderlich sind. Ggfs. sollten die Daten unverzüglich gelöscht werden.

## 3. Empfehlungen zur praktischen Durchführung zukünftiger Verfahren

In zukünftigen Strafermittlungsverfahren sollten folgende Festlegungen getroffen werden:

- Mittels einer Dienstanweisung sollte bei der Staatsanwaltschaft verpflichtend eingeführt werden, dass der Einsatz von Stillen SMS in den Ermittlungsakten in der Weise dokumentiert wird, dass ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen Stille SMS versandt worden sind, wer hiervon betroffen war und zu welchen Ergebnissen die Maßnahme jeweils führte. Mit der Polizei sollte eine entsprechende Zuarbeit zur Dokumentation vereinbart werden.
- In den elektronischen Verfahrensverwaltungen der Ermittlungsbehörden sollte erfasst werden, in welchen Verfahren Stille SMS versandt worden sind, um generelle Prüfungen ihres Einsatzes zu erleichtern und statistische Auswertungen zu ermöglichen.
- Bei der Staatsanwaltschaft sollte eine Checkliste eingeführt werden, die in Verfahren Verwendung findet, in denen Stille SMS eingesetzt werden. Mit Hilfe dieser Checkliste sollte regelmäßig während des laufenden Verfahrens überprüft werden, ob Daten aus den Maßnahmen, die zur Akte gelangt sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet wurden, Betroffene benachrichtigt oder Gründe einer Nichtbenachrichtigung dokumentiert wurden und eine unverzügliche Datenlöschung erforderlich ist. Es empfiehlt sich, die Checkliste als jeweils erstes Blatt des aktuellen Aktenbandes zu heften. Ähnliche Checklisten sind auch für andere schwer wiegende Ermittlungsmaßnahmen, wie Funkzellenabfragen oder das Abhören von Telefongesprächen denkbar.
- Die betreffenden Ermittlungspersonen sollten in einem Rundschreiben nochmals ausführlich auf die rechtlichen Pflichten bei der Durchführung von TKÜ-Maßnahmen bzw. dem Abrufen von Verkehrsdaten bei Telekommunikationsanbietern hingewiesen werden. Zudem sollten den betreffenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Generalienverfügung D: H 20 über die Benachrichtigung über Maßnahmen nach § 101 StPO und die

diesbezügliche Datenlöschung nochmals ausdrücklich zur Kenntnis gegeben werden.

#### 4. Empfehlungen an den Gesetzgeber

Wir empfehlen im Ergebnis unserer Prüfung dem Abgeordnetenhaus von Berlin folgende Maßnahmen:

- Der Senat sollte verpflichtet werden, dem Parlament einmal jährlich einen Bericht über den Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorzulegen. Aus dem Bericht sollten sich die Anzahl der versandten Stillen SMS, die Anzahl der hiervon Betroffenen sowie die Deliktsbereiche und die Anzahl der Verfahren, in denen Stille SMS eingesetzt wurden, ergeben.
- Es wäre wünschenswert, dass das Parlament sich im Bundesrat für die Schaffung einer normenklaren, bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für die Verwendung von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einsetzt.

Schönefeld, 28. Juli 2016